

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 36 (1979)
Heft: 3

Artikel: Erholung an Waldrändern und Ufern
Autor: Aufdermauer, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erholung an Waldrändern und Ufern

Albert Aufdermauer, dipl. Ing. agr. ETH/SIA,

In einer ersten Phase der örtlichen Planungen in der Schweiz wurden die Waldränder durch Waldabstandslinien und geschickte Bauzonenbegrenzungen von der Überbauung weitgehend freigehalten. Gleichzeitig wurden auch viele Fuss- und Wanderwege gebaut, so dass zumindest die siedlungsnahen Waldränder von der Bevölkerung besucht werden können.

Familiengärten am Waldrand

Die Erschliessung der Waldränder mit Fuss- und Wanderwegen genügt nicht immer, denn Spazieren und Ausruhen sind nicht die einzig erwünschten Tätigkeiten am Waldrand. In vielen Gemeinden sind Picknickplätze, Feuerstellen, Spielplätze ausserhalb des engeren Siedlungsbereiches und insbesondere Familiengärten dringend erwünschte Einrichtungen.

In einem bereits realisierten Projekt wurde vorgeschlagen, die Familiengärten vom Wald weg, hangabwärts, anzulegen, damit auch die Spaziergänger die Abendsonne voll geniessen kön-

nen. Der Bereich zwischen Waldrand und Familiengärten dient als Spielwiese, wobei sich nicht nur die Kinder der Hobbygärtner, sondern auch der spazierenden Familien austoben können. Bänke und Feuerstellen am Waldrand, die Spielwiese ausserhalb des Gartenareals und die Gärten selbst ermöglichen Kontakte zwischen den verschiedensten Bevölkerungsgruppen. Die Spielwiese zwischen Wald und Familiengärten bewirkt zudem, dass die Sicht zum Waldrand weiterhin voll erhalten bleibt (siehe Abb. 1).

Waldränder und Ausstattungen der Erholung

Dass die Wälder und Waldränder beliebte Erholungsgebiete sind, zeigen die wild parkierten Autos im und am Wald an schönen Tagen. Die Lösung der Parkierung bietet Schwierigkeiten. Erholungsparkplätze an geeigneten, nichtexponierten Lagen und Parkierungserlaubnis an Wochenenden auf öffentlichen und privaten Parkplätzen des Siedlungsgebietes in Kombination

mit Wochenendfahrverboten zu Wäldern und Waldrändern sind in vielen Fällen zumindest gute Teillösungen, um in Land- und Forstwirtschaft Schäden zu vermeiden. An sonnigen Waldrändern ist es oft zweckmässig, die Wege etwas vom Waldrand wegzurücken, damit zwischen Weg und Wald Liegewiesen zur Verfügung gestellt werden können. Ist umgekehrt das Liegen in der Wiese absolut unerwünscht, so kann eine Wegführung einige Meter im Wald eine befriedigende Lösung darstellen. Feuerstellen, Sitzplätze und Papierkörbe sind Ausstattungen für Wald und Waldränder, die der Gemeinde und den Landwirten viel Ärger ersparen können.

Kompetenz der Gemeinwesen zur Gestaltung der Ufer

Bäume, Gebüsch und Hecken fallen nicht unter den forstrechtlichen Begriff des Waldes.

Es ist wichtig, zunächst auf die biologischen und ökologischen Funktionen der Bäume, Baumgruppen, des Unterholzes und der Hecken hinzuweisen. Sie sind zur Regulierung des Wasserhaushaltes der Gewässer und des Bodens wichtig. Sie beeinflussen das Mikroklima und erweitern die Lebensräume für Kleingetier, fleischfressende Tierarten, Sing- und Raubvögel, welche immer noch die natürlichen Feinde der Schädlinge sind.

Aber auch der Erholungswert bedeutsamer Landschaftselemente wie Aussichtslagen, Bachläufe, See- und Flusssufer kann mit der Pflanzung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen wesentlich erhöht werden. Das Zusammentreffen mehrerer Erholungselemente auf engem Raum wie zum Beispiel Wasser, Ufer, Bäume, Fusswege und Ruhebänke wirkt erlebnisreicher auf den Spaziergänger als ein sanierter Wasserlauf allein.

Eine Pappelreihe entlang einem begräbten Flüsschen markiert den Wasserlauf. Aber, auch wenn Pappeln eine günstige Uferbepflanzung sind und relativ schnell eine gute Holzernte ermöglichen, so wirken sie als alleinige Baumart eher langweilig. Neben dieser Baumart gibt es weitere Arten wie Birken, Erlen und Weiden, die die Nähe stehender und fliessender Gewässer lieben und zur Gesundung der Gewässer beitragen. (siehe Abb. 2).

Glattufer im Kanton Zürich

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal hat 1975 eine Planung der Fuss- und Wanderwege von regionaler Bedeutung ausarbeiten und den Mitgliedge-

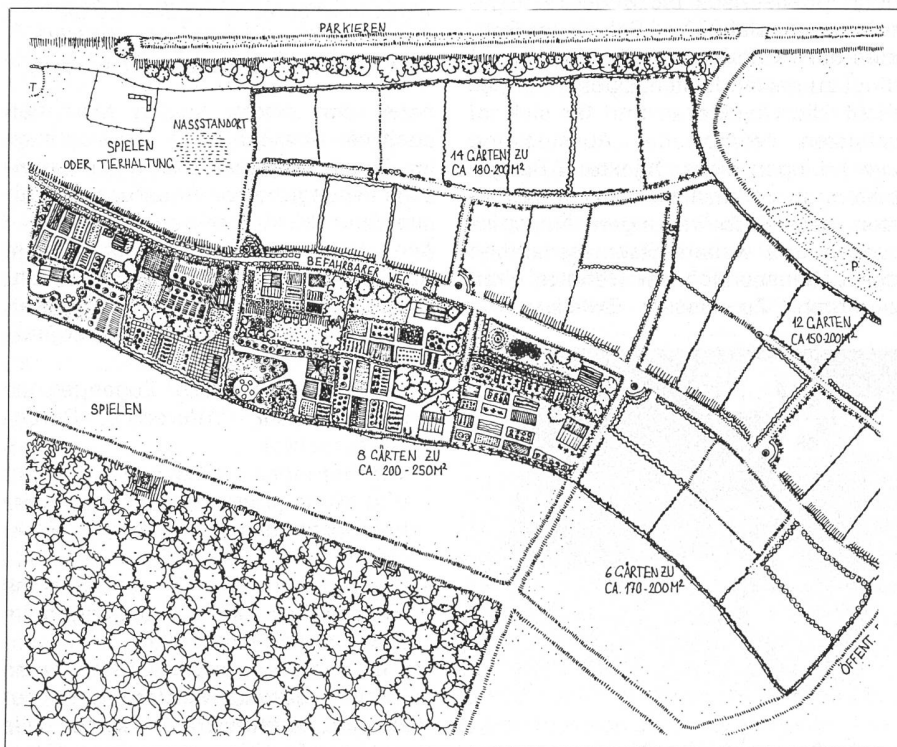


Abb. 1. Ausschnitt Familiengartenprojekt Kopfholzstrasse in Adliswil ZH



Abb. 2. Birkengruppe an Bachufer

meinden Beispiele einer guten Gestaltung für typische Landschaftselemente wie Waldränder und Ufer aufzeigen lassen. Für die Gestaltung des Glattnlaufes wurden zum Beispiel folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Ausbau des Weges auf dem einen Uferdamm zum Spaziergang mit guter Chaussierung;
- Ergänzung der typischen, sich wiederholenden Baumgruppen, insbesondere der Birkengruppen;
- Abschnittsweise Schaffung von folgenden Ausstattungen: Wetterunterstand, Sitzgelegenheiten, Papier-

körbe, Feuerstellen und Kinderspielplätze;

- gelegentlich ist am Wassereine Plattform zum Fischen, Sitzen, Meditieren usw. einzurichten (siehe Abb. 3).

Verdecken von Hässlichkeiten

Erschliessungs- und Versorgungsanlagen der Siedlungsgebiete führen in der Regel auch durch den Landschaftsraum und bringen oft beträchtliche Eingriffe in die Landschaft. Mit gezielten Aufforstungen können Autobahnstrecken, Abwasserreinigungsanlagen und andere technische Werke abgedeckt werden. Aber Baumgruppen, die forstrechlich als Wald bezeichnet werden, entziehen sich der Kompetenz der Privaten und des Gemeinwesens.

Möchte die Gemeinde über die von ihr anzulegenden Baumpflanzungen im Bereiche technischer Werke selbst bestimmen, so muss sie «Pärke mit exotischen Bäumen» anlegen, damit sie das eidgenössische Forstrecht umgehen kann. Werden einheimische Baumarten gepflanzt, so muss der Grundeigentümer befürchten, dass sein Grundstück eines Tages dem Forstrecht unterstellt wird. Kann man dem Grundeigentümer verargen, dass er am liebsten nichts tut?

Was kann das Gemeinwesen tun?

In einer weiteren Phase der Gemeindeplanung kann die nähere und fernere Umgebung des Siedlungsgebietes für Erholungssuchende besser gestaltet werden. Mögliche Massnahmen sind:

- Bänke, Feuerstellen, Liegewiesen

und Rastplätze mit Papierkörben am Waldrand oder im Wald

- kleine, chaussierte Parkplätze an geeigneten Orten, wenn möglich auf Restflächen und Parkierungserlaubnis auf öffentlichen und privaten Parkplätzen im Siedlungsgebiet
- Wochenendfahrverbote in die Wälder
- gezielte Trasseeführung der Fuss- und Wanderwege entlang der Waldränder und im Wald, um insbesondere Forst- und Landwirtschaft vor Schäden zu bewahren
- Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken, um den Erholungswert der näheren und ferneren Umgebung zu erhöhen.

Wir wissen, dass es in jeder Gemeinde Naturbegeisterte gibt, die mit Freuden geeignete Massnahmen vorschlagen und, wenn das Gemeinwesen einlenkt, an der Realisierung selbst tatkräftig mithelfen.



Abb. 3. Gestaltungsvorschlag für einen Flussuferbereich

Gerichtsentscheide über den Schutz des Waldes

Dr. R. Stüdeli, Fürsprecher, Bern

Der Bund hat durch das Bundesgesetz vom 24. März 1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge den Wald in den Bergen geschützt. Er hat diesen Schutz am 11. Oktober 1902 durch das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei auf den gesamten Wald ausgedehnt. Dessen berühmter Art. 31 lautet wie folgt:

- 1) Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.
- 2) Ausreitungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregie-

rung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates.

3) Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.

In den stürmischen sechziger Jahren dieses Jahrhunderts, als fast jedermann der wirtschaftlichen Entwicklung Tür und Tor öffnen wollte, war der Wald infolge einer zu wenig harten Rodungspraxis vor allem in bevorzugten Siedlungs- und Erholungsgebieten da und dort gefährdet. Harte Auseinandersetzungen waren die Folge, Ausein-

andersetzungen, in denen sich auf forstlicher Seite alt Kantons-Oberforstmeister Dr. E. Krebs, Winterthur, am eindeutigsten und am wirkungsvollsten für die Walderhaltung eingesetzt hat. Seinem Wirken ist es weitgehend zu verdanken, dass zum Beispiel die Zürcher Regierung eh und je dem Schutz des Waldes den Vorrang zuerkannt hat. Durch ein Bundesgesetz vom 18. März 1971 sollten die Zuständigkeiten der Kantone erweitert werden. Wie leidenschaftlich damals die Auseinandersetzungen um den Wald waren, zeigt die Tatsache, dass die Vertreter der VLP 1970 in der Sitzung einer parlamentarischen Kommission durchblicken liessen, die VLP müsse sich überlegen, gegen die Gesetzesrevision das Referendum zu ergreifen, sofern diese zur Abschwächung des Waldschutzes führen sollte. Es kam dann eine Einigung zustande, so dass heute Art. 50 Abs. 2 des